

## **In der Senatssitzung am 20. April 2021 beschlossene Fassung**

Der Senator für Finanzen

Bremen, 16. April 2021

### **Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 20. April 2021**

#### **„Entwurf einer Bremischen Fahrradvorschuss-Richtlinie“**

##### **A. Problem**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in der Sitzung am 28. Januar 2021 u. a. folgenden Beschluss zum Antrag der Regierungsfractionen „Konzept zur Förderung der Anschaffung von (Elektro-)Fahrrädern durch Beschäftigte des bremischen öffentlichen Dienstes“ (Drucksache Nr. 20/401) gefasst:

„Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. ein Angebot zur Unterstützung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst beim Kauf oder Leasing eines (Elektro-)Fahrrades zu entwickeln, wobei eine rechtliche Gleichbehandlung der statusrechtlichen Beschäftigtengruppen der Beamtinnen/Beamte und Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder zwingend sicherzustellen ist; dies könnte durch einen zinsfreien Kredit erfolgen, der über die monatliche Gehaltsabrechnung in angemessener Zeit getilgt wird, solange im Tarifbereich andere Lösungen nicht umsetzbar sind;
2. die rechtlichen Voraussetzungen zur Unterstützung der Beschäftigten zu schaffen;
- ....
4. der Bürgerschaft (Landtag) bis Mitte des Jahres 2021 ein entsprechendes Konzept vorzulegen.“

##### **B. Lösung**

Beschluss des Entwurfs einer Bremischen Fahrradvorschuss-Richtlinie mit folgendem Inhalt:

Den Beschäftigten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sowie der der Aufsicht des Landes und der Stadtgemeinde Bremen unterstehenden Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann auf Antrag ein zweckgebundener Vorschuss zur Finanzierung des Kaufs eines Fahrrades, Lastenrades oder E-Bikes in Höhe von maximal 2.600 Euro ausgezahlt werden. Für Auszubildende sowie für Anwärter:innen besteht diese Möglichkeit ebenfalls. Die vollständige Rückzahlung des Vorschusses erfolgt in höchstens 36 gleichen Monatsbeträgen. Die monatliche Mindesttilgungsrate beträgt für alle Beschäftigten 25 Euro. Die oder der Beschäftigte muss eine höhere Tilgungsrate beantragen, soweit sie oder er einen Vorschuss über 900 Euro bis 2.600 Euro beantragen möchte. Zudem kann auch eine kürzere Laufzeit der Vorschussrückzahlung beantragt werden.

Die Vorschüsse sind aus dem Personalbudget der jeweiligen Dienststelle der antragstellenden Person zu finanzieren und auf 1 Prozent des jährlichen Personalbudgets der Dienststelle begrenzt.

## **C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

## **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind vom Antragsverfahren der Beschäftigten abhängig und derzeit nicht bezifferbar. Aufgrund der Verpflichtung zur Rückzahlung des Vorschusses ist, überjährig betrachtet, von einer Kostenneutralität auszugehen.

Die auf Antrag zu gewährenden Vorschüsse sollen 1 Prozent des der jeweiligen Dienststelle zur Verfügung stehenden jährlichen Personalbudgets nicht übersteigen. Sie sind aus dem jeweils zur Verfügung stehenden Personalbudget zu zahlen.

Da der Umfang des Antragsverhaltens der Beschäftigten und die dafür benötigte Bearbeitungszeit noch nicht genau abschätzbar ist, wird der Aufwand nach einem Jahr evaluiert und basierend auf diesen Ergebnissen die dezentrale Bearbeitung überprüft.

Gender-Prüfung:

Die Regelungen betreffen die Lebenssituation von Frauen und Männern gleichermaßen.

## **E. Beteiligung und Abstimmung**

Der Richtlinienentwurf ist mit den Ressorts, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven, der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau und der Bürgerschaftskanzlei abgestimmt. Der Rechnungshof hat den Richtlinienentwurf zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Spitzenverbände der Gewerkschaften und Richterverbände im Land Bremen wurden mit verkürzter Frist beteiligt. Zudem wurde die Richtlinie mit dem Gesamtpersonalrat der Dienststellen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen abgestimmt.

Zu dem Entwurf Stellung genommen haben der Deutsche Gewerkschaftsbund Bremen-Elbe-Weser (DGB Bremen) mit Schreiben vom 30. März 2021 (Anlage 1), die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft mit Schreiben vom 29. März 2021 (Anlage 2) und der Deutsche Hochschulverband mit Schreiben vom 24. März 2021 (Anlage 3).

Während der Deutsche Hochschulverband keine Bedenken gegen den Entwurf geäußert hat, lehnen der DGB Bremen und die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft den Richtlinienentwurf ab, soweit die Vorschussgewährung aus dem bestehenden Personalbudget erfolgen soll. Dadurch entziehe man dem Personalbudget finanzielle Mittel, die bei Einstellungen, Stellenhebungen oder Beförderungen fehlen würden. Der Vorschuss solle stattdessen aus einem zentral verwalteten und mit besonderen Mitteln ausgestatteten Budget geleistet und die zur Verfügung stehenden Mittel nach der Personalzahl der jeweiligen Dienststelle aufgeteilt werden. Weiter hält es der DGB Bremen für wünschenswert, ergänzende Anreize für die Fahrradnutzung beispielsweise durch die Bezuschussung von Fahrradzubehör (Schloss, Helm) als Maßnahme der Gesundheitsförderung zu schaffen.

Darüber hinaus hat der Gesamtpersonalrat in seiner Stellungnahme vom 30. März 2021 gefordert, dass die Anträge zentral durch Performa Nord bearbeitet werden sollen. Nur so könnten nach Auffassung des Gesamtpersonalrats einheitliche Standards, Verlässlichkeit und Professionalität in der Bearbeitung gesichert werden. Zudem sieht auch der Gesamtpersonalrat die Finanzierung der Vorschüsse über das jeweilige bestehende Personalbudget der Dienststellen kritisch.

Auch nach der Beteiligung der Spitzenverbände der Gewerkschaften und Richterverbände im Land Bremen sowie des Gesamtpersonalrats wird an dem vorgelegten Richtlinienentwurf festgehalten.

Die von der Bürgerschaft (Landtag) geforderte Umsetzung der Gewährung von Vorschüssen zum Erwerb eines Fahrrades kann derzeit nur über die bestehenden Personalbudgets der Dienststellen erfolgen, da keine anderweitigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Folglich muss an der Regelung festgehalten werden. Zudem sind auch keine negativen Auswirkungen auf den Personalhaushalt der jeweiligen Dienststelle zu befürchten, da die Vorschussgewährung grundsätzlich auf insgesamt 1 Prozent des jährlichen Personalbudgets der jeweiligen Dienststelle begrenzt ist.

Eine Zuschussgewährung für Fahrradzubehör ist aufgrund fehlender Haushaltsmittel nicht umsetzbar.

Da es bei der Bewilligung des Vorschusses und dessen Rückabwicklung auf die Kenntnis der Laufzeit der Beschäftigungsverhältnisse ankommt, kann die Bearbeitung der Anträge und deren Abwicklung nicht zentral durch Performa Nord erfolgen. Die für die Antragsbearbeitung notwendigen Informationen liegen vielmehr bei der jeweiligen Personalstelle der antragstellenden Person. Die Forderung des Gesamtpersonalrats ist somit zurückzuweisen.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Für die Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt entsprechend der Tischvorlage des Senators für Finanzen vom 16. April 2021 den anliegenden Entwurf einer Bremischen Fahrradvorschuss-Richtlinie und - nach Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses - deren Verkündung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.
2. Der Senat hebt seinen Beschluss in der Sitzung vom 13. April 2021, TOP 16 über den Entwurf einer Fahrradvorschuss-Richtlinie (Vorlage 1257/20) auf.

Anlage:

Entwurf einer Bremischen Fahrradvorschuss-Richtlinie

# **Richtlinie über die Gewährung eines Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades für Bedienstete des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (BremFahrradvorschuss-RL)**

## **Beschlussdatum**

Der Senat unterstützt den nachhaltigen und umweltverträglichen Fahrradverkehr. Er unterstützt deshalb die Fahrradmobilität der Haushalte der Bediensteten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen und der sonstigen der Aufsicht des Landes und der Stadtgemeinde unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, insbesondere auf den Fahrten der Bediensteten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem unverzinslichen Vorschuss zum Erwerb eines Fahrrades. Die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

### **1. Personenkreis, Zweck, Begrenzung**

- 1.1. Bediensteten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen und der sonstigen der Aufsicht des Landes und der Stadtgemeinde unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die einen Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Entgelt haben, kann auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuss zum Erwerb eines Fahrrades, das für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geeignet ist, gewährt werden. Der Vorschuss nach dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Vorschusses besteht nicht. Die Vorschussgewährung soll insgesamt auf 1 Prozent des jährlichen Personalbudgets der jeweiligen Dienststelle begrenzt werden und ist aus dem jeweiligen Personalbudget der Dienststelle zu finanzieren.
- 1.2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Praktikantinnen und Praktikanten sind nicht antragsberechtigt; sie erhalten keinen Vorschuss.
- 1.3. Fahrräder im Sinne dieser Richtlinie sind
  - 1.3.1. zweirädrige einspurige mit Muskelkraft betriebene Fahrzeuge,
  - 1.3.2. drei- oder mehrspurige mehrrädrige mit Muskelkraft betriebene Fahrzeuge (zum Beispiel Drei- oder Liegeräder),
  - 1.3.3. Ausführungen der unter Nummer 1.3.1. und 1.3.2. genannten Fahrzeuge als Lastenräder,
  - 1.3.4. Ausführungen der unter Nummer 1.3.1., 1.3.2. und 1.3.3. genannten Fahrzeuge mit Tretunterstützung durch Elektromotor.
- 1.4. Voraussetzung für die Gewährung eines Vorschusses sind ein Antrag auf Gewährung eines Vorschusses nach Nummer 3. und der entgeltliche Erwerb eines Fahrrades im Sinne der Nummer 1.3. zum Eigentum der oder des Bediensteten.

## **2. Sicherung des Vorschusses**

- 2.1. Die Finanzierung eines Fahrrades nach dieser Richtlinie darf nicht zu einer untragbaren Verschuldung der oder des Bediensteten führen. Die Tilgung des Vorschusses muss gesichert sein; eine Tilgung gilt insbesondere in Fällen einer Lohnpfändung (§§ 850c, 850d der Zivilprozessordnung) als nicht gesichert. Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende müssen die tarif- beziehungsweise arbeitsvertragliche Probezeit beendet haben.
- 2.2. Die zweckentsprechende Verwendung des Vorschusses wird durch die Vorlage eines Kaufbelegs für ein Fahrrad im Sinne der Nummer 1.3. gegenüber der Personalstelle nachgewiesen; nicht zweckentsprechend verwendete Beträge sind unverzüglich zurückzuzahlen.

## **3. Antragstellung, Antragsfrist, Vorschusshöhe, Tilgungsraten**

- 3.1. Der Antrag auf Gewährung eines Vorschusses ist mit Formblatt (Anlage) spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Entstehen der Aufwendungen bei der zuständigen Stelle im Sinne der Nummer 5. zu stellen. Dem Antrag ist der Nachweis der Kaufpreiszahlung durch Einreichung eines Kaufbelegs beizufügen. Soweit der Kauf erst nach der Antragsstellung und Bewilligung des Vorschusses erfolgt, hat die oder der Bedienstete die Kaufpreiszahlung durch Vorlage des Kaufbelegs bei der zuständigen Stelle im Sinne der Nummer 5 innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Bewilligung nachzuweisen. Die Auszahlung des Vorschusses erfolgt in Fällen, in denen der Kauf erst nach Antragstellung und Bewilligung des Vorschusses erfolgt, nach Vorlage des Kaufbelegs.
- 3.2. Der Vorschuss beträgt bis zu 2 600 Euro. Der Kaufbetrag des Fahrrades nach Nummer 1.3. kann höher, darf jedoch nicht niedriger sein als der beantragte Vorschuss.
- 3.3. In dem Antrag ist insbesondere anzugeben,
  - 3.3.1. das nach Nummer 1.3. erworbene oder zu erwerbende Fahrrad zuzüglich der Angabe des Kaufpreises,
  - 3.3.2. die Höhe des zu bewilligenden Vorschusses unter Berücksichtigung der Vorgaben der Nummer 3.2.,
  - 3.3.3. die Höhe der Tilgungsrate unter Berücksichtigung der Vorgaben der Nummer 3.5. und 3.6..
- 3.4. Soweit nach den Richtlinien für die Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen an bremische Beamte und Beamtinnen, Angestellte und Lohnempfängerinnen und Lohnempfänger vom 7. Oktober 1994 (Brem.ABl. S. 504), nach der Bremischen Pflegezeitvorschussverordnung –BremPflZV- vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 578) oder nach dieser Richtlinie bereits ein Vorschuss gewährt wurde, der im Zeitpunkt der Antragstellung nach Nummer 3.1. noch nicht getilgt ist, scheidet die Gewährung eines weiteren Vorschusses nach dieser Richtlinie bis zur vollständigen Tilgung des bereits bewilligten Vorschusses aus.

- 3.5. Der Vorschuss ist in längstens 36 gleichen Monatsraten zu tilgen; die Mindesttilgungsrate beträgt monatlich 25 Euro. Erhält die Eigentümerin oder der Eigentümer des Fahrrades hierfür Ersatz aus Versicherungsleistungen, ist dieser über die laufende Tilgung hinaus zur Rückzahlung des Vorschusses zu verwenden; der Ersatz aus Versicherungsleistungen ist gegenüber der zuständigen Personalstelle unverzüglich anzuzeigen. Abweichend von Satz 1 kann die Antragstellerin oder der Antragsteller eine höhere monatliche Tilgungsrate beantragen.
- 3.6. Bei einer im Zeitpunkt der Vorschussbewilligung feststehenden Beendigung des Rechtsverhältnisses zum Land oder der Stadtgemeinde Bremen oder zu der sonstigen der Aufsicht des Landes und der Stadtgemeinde unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die Tilgungsraten abweichend von Nummer 3.5. so zu bemessen, dass die vollständige Rückzahlung zum Beendigungszeitpunkt sichergestellt ist. Ist bei Beendigung des Rechtsverhältnisses der Vorschuss noch nicht vollständig zurückgezahlt worden, so ist der verbleibende Betrag in einer Summe innerhalb eines Monats nach der Beendigung zurückzuzahlen oder einzubehalten; davon kann abgesehen werden, wenn im Anschluss ein weiteres nach Nummer 1 antragsberechtigendes Rechtsverhältnis begründet wird. Satz 2 gilt entsprechend in Fällen
- 3.6.1. des Wechsels der Vorschussnehmerin oder des Vorschussnehmers in den Status einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten im Geltungsbereich des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes und
- 3.6.2. des Todes der Vorschussnehmerin oder des Vorschussnehmers.
- 3.7. Vereinbart die oder der Bedienstete mit der Verkäuferin oder dem Verkäufer eine Ratenzahlung für den Kaufpreis des Fahrrades, wird der Vorschuss nicht gewährt.

#### **4. Beginn und Aussetzung der Tilgung**

- 4.1. Die Tilgung des Vorschusses beginnt mit dem übernächsten Zahlungstag der Dienstbezüge, der Anwärterbezüge oder des Entgelts, der auf die Auszahlung des Vorschusses folgt. Sie ist durch die jeweilige bezügezahlende Stelle umzusetzen.
- 4.2. Lassen besondere Umstände die laufende Tilgung des Vorschusses als besondere Härte erscheinen, kann die monatliche Tilgungsrate auf Antrag für die Dauer von bis zu sechs Monaten bis auf die Hälfte ermäßigt oder die Tilgung für die Dauer von drei Monaten ausgesetzt werden.
- 4.3. Die Tilgung ist auf Antrag zu ermäßigen oder auszusetzen für die Dauer
- 4.3.1. der vollständigen Freistellung vom Dienst oder von der Arbeitsleistung wegen Eltern- oder Pflegezeit,
- 4.3.2. des Zeitraumes, in dem wegen Fristablaufs weder Krankenbezüge noch Krankengeld aus einer Krankenversicherung zustehen.

## **5. Zuständige Stelle**

- 5.1. Die Personalstelle der Dienststelle der Antragstellerin oder des Antragstellers entscheidet über den Antrag nach Nummer 3 im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel des Personalbudgets nach Nummer 1.1., Satz 4. Sollten die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nicht für alle Antragstellenden ausreichend sein, ist das Eingangsdatum der Antragstellung für die Gewährung des Vorschusses maßgeblich.
- 5.2. Soweit Performa Nord – Personal, Finanzen, Organisation, Management –, Eigenbetrieb des Landes Bremen als bezügelnde Stelle der jeweiligen Dienststelle tätig wird, entscheidet Performa Nord
  - 5.2.1. über den Beginn und die Aussetzung einer Tilgung nach Nummer 4 sowie
  - 5.2.2. über die Rückforderung des Vorschusses nach Nummer 2.2. und Nummer 3..

Im Übrigen haben die Dienststellen die Auszahlung des Vorschusses, die Tilgung nach Nummer 4. sowie die Rückforderung des Vorschusses umzusetzen.

## **6. Evaluierung**

Der Senator für Finanzen wird dem Senat über die Anwendung der Richtlinie berichten, spätestens bis zum 1. Juli 2023.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 3. Mai 2021 in Kraft.

Bremen, den

Der Senator für Finanzen